

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,  
voraussichtlich  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.  
Postzeitungsnummer 1621 a.  
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion und Verlag:  
G. Legien,  
Markstraße Nr. 15, II.  
Hamburg 6.

### Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1897.

Auch in diesem Jahre bemüht sich die arbeiterfeindliche Presse, die Gewerkschaftsstatistik gegen die Arbeiter zu verwerthen und spielen die Verwaltungskosten der Zentralverbände hierbei eine Hauptrolle. So schreibt die „Nat.-Lib. Corr.“ am Schlusse eines Artikels, in dem auf die Gefahr hingewiesen wird, welche das Anschwellen der Zahl der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter für das Ausbeutertum bringen könnte, wie folgt:

Einen sehr erheblichen Theil der von den Arbeitern getragenen Beiträge nimmt die Verwaltung in Anspruch. An „Gehältern“ wurden M. 108 426 gezahlt. Dazu treten noch M. 120 374 für „Verwaltungsmaterial“, M. 60070 für Konferenzen und Generalversammlungen und M. 37 244 für die Generalkommission, so daß sich die Verwaltungskosten insgesamt auf über M. 325 000 belaufen, eine Summe, welche ungefähr den zehnten Theil der Gesamtausgaben darstellt und die Versäuerungen der Sozialdemokratie über die angeblich zu hohen Verwaltungskosten bei den sozialpolitischen Institutionen des Reiches in einem eigenthümlichen Lichte erscheinen lassen.“

Andere Blätter gehen noch weiter und nehmen noch verschiedene andere Ausgabenposten der Gewerkschaften zu den Verwaltungskosten. Der Zweck dieser Bemühungen ist klar ersichtlich. Man glaubt, durch solche Hinweise die Arbeiter den Gewerkschaften entfremden zu können. Die Arbeiter gehören nun aber nicht zu dem Leserkreis dieser Blätter, weil deren Abonnementspreis, infolge der hohen Bezahlung, welche die Lieferanten dieser zweifelhaften Geistesprodukte erhalten, zu theuer ist.

So viel Unkenntniß kann man selbst bei diesen Mitarbeitern der arbeiterfeindlichen Presse nicht voraussetzen, daß sie nicht wissen sollten, was zu den Verwaltungskosten einer Organisation gehört. Da sie nun bei Anführung der thatsächlich hierfür aufgewandten Summe selbst den Nachweis führen würden, daß die Gewerkschaften gegenüber allen anderen Organisationen die billigste Verwaltung haben, so bemühen sie sich krampfhaft, alle möglichen Ausgaben als für Verwaltung gemacht zusammen zu rechnen. Daß unsererseits wiederholt auf die thatsächlichen Verhältnisse aufmerksam gemacht worden ist, berührt die Leute nicht weiter, denn sie rechnen mit ihrem Lesepublikum, und dem können sie schon Etwas bieten.

An den Ausgaben für 1891 hatte ein Zeitungsschreiber berechnet, daß ein Drittel der Einnahme der Gewerkschaften für Verwaltung aufginge. Für 1897 hat sich die Ausgabe hierfür nach der vorstehenden, von keinerlei Sachkenntniß getrüben Berechnung auf ein Zehntheil der Gesamtausgabe reduziert. Immerhin ein, wenn auch schwacher, Fortschritt der geistigen Entwicklung dieser Zeitungsschreiber.

Sehr verfehlt aber ist der Hinweis auf die Verwaltungsausgaben der Gewerkschaften im Vergleich zu denen der staatlichen Institutionen. Bei der Statistik für 1895 schrieben wir gegenüber den gleichen Auslassungen der bürgerlichen Presse wie folgt:

„Die gewerblichen Berufsgenossenschaften hatten im Jahre 1894 bei 5 243 965 Versicherten M. 58 233 595 Einnahme und eine Ausgabe für Gehälter von M. 2 817 237. Das macht pro Kopf der Versicherten eine Ausgabe von 51  $\frac{1}{2}$  oder 4,54 pSt. der Einnahme. Die Zentralverbände hatten bei 214 836 Mitgliedern im Jahre 1895 eine Einnahme von M. 2 745 617 und eine Ausgabe für Gehälter von M. 79 123. Das ergibt pro Kopf der Mitglieder 37  $\frac{1}{2}$  oder 2,88 pSt. der Einnahme. Trotz dieses offenkundigen Umstandes wird in bürgerlichen Blättern nach der Statistik berechnet, wie viel von den Beiträgen der Mitglieder der Gewerkschaften von den „Agitatoren“ wieder „verschluckt“ worden ist. Es ist an der Zeit, daß die Arbeiter sich eingehend damit beschäftigen, wie viel von den von den Arbeitern geschaffenen Gütern von in unserer Gesellschaft ganz überflüssigen Individuen verschluckt wird.“

Für 1897 stellte sich das Verhältniß für die Berufsgenossenschaften noch ungünstiger. Die 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften hatten bei 5 666 427 versicherten Arbeitern im Jahre 1896 eine Einnahme von M. 64 522 466. Die Verwaltungskosten stellten sich auf M. 5 183 220. Davon sind als persönliche Ausgaben zu rechnen:

Reisekosten und Tagegelber zc.	
der Genossenschaftsvorstände ..	M. 189 956
der Sektionsvorstände .....	133 860
der Beamten .....	48 528
Gehälter der Beamten .....	2 956 029

Summa M. 3 328 373

sämmtlicher schwedischen Fachvereine zu einer großen „Landesorganisation“ stattfinden könne, und es war von vornherein nicht daran zu zweifeln, daß es hierüber zu einer Einigung kommen würde, was denn auch geschehen ist. Der neue Verband hat statutengemäß den Hauptzweck: „den Mitgliedern in allen Fällen, wo die Arbeitgeber durch Lockouts die Organisationsarbeit oder die Versuche der Arbeiter auf Verbesserung ihrer Löhnungs- und sonstigen Verhältnisse zu hindern suchen, sowie in allen Fällen, wo das Vereinsrecht bedroht ist, wo Arbeiter bei Versuchen, eine Organisation durchzuführen, ausgeschlossen werden oder wo Lohnherabsetzungen

stattfinden, Unterstützung angebeihen zu leisten. Aus den die überwiegende Mehrzahl bildenden sozialdemokratischen Kreisen wurde dem Antrag gestellt, alle dem Verbande angehörenden Fachvereine zum Eintritt in die sozialdemokratische Partei zu zwingen. Gegen diesen Antrag ergab sich zwar lebhafter Widerstand, und nicht wenige von Gegnern sondern auch von Parteigenossen selbst; nach einer 16stündigen Debatte siegte dennoch der Antrag mit 175 Stimmen gegen 125, nachdem den Gegnern die Konzeffion gemacht worden war, daß der Eintritt der Vereine in die Partei nicht sogleich, sondern erst nach 3 Jahren stattfinden solle.

## Situationsbericht.

In Lauenburg haben die Schiffszimmerer zum zweiten Male die Arbeit niedergelegt. Der Lokalvorsitzende hatte sich mit noch einigen Kollegen dem Meister angeboten, Hauszimmerer und andere Arbeitsleute anzulernen, wofür sie 42  $\text{M}$  pro Stunde haben sollten. Damit erklärten sich die übrigen Kollegen nicht einverstanden und verlangten die Entlassung des Ersteren, widrigenfalls die Arbeit niedergelegt würde. Das ist nun am 15. August geschehen. Vor Bezug wird gewarnt.

Der Bäckerstreik in Hamburg, Altona und Wandsbek dauert unverändert fort. Alle Hebel haben bereits die in den Innungen vereinigten Bäckermeister auf Befehl des Arbeitgeberverbandes in Bewegung gesetzt, um die Arbeiter zu zwingen, zu Kreuze zu kriechen. Der Mehl-, Gest-, Milch- und Torfboykott hat bereits erhalten müssen, diejenigen Arbeitgeber, welche die Forderungen der Arbeiter bewilligt haben, zu veranlassen, die gemachten Zugeständnisse zurückzuziehen. Doch nichts wollte glücken. Nun haben sie noch ein anderes Mittel versucht: Den Backofenbauern von Hamburg und Umgegend ist in einer von der Innung einberufenen Sitzung ein Revers zur

Unterschrift vorgelegt worden, wonach sich verpflichtet, bei einer Konventionalstrafe  $\text{M}$ . 500 in keiner Bäckerei, wo die Forderungen der Gesellen bewilligt sind, irgend welche Reparaturen resp. Neuanlagen zu machen. Backofenbauer haben diesen Revers unterzeichnet. Erreichen wird man hiermit ebensowenig wie allen anderen derartigen Operationen.

Der National-Soziale Verein von Hamburg hatte sich anfangs dieses Monats den streikenden Parteien erboten, eine Vermittelung über streitigen Punkte anzubahnen. Die Arbeiter haben sich bereit erklärt, an einem zu diesem Zweck aufzustellenden Schiedsgerichte sich zu betheiligen. Gegentheils thaten jedoch die Arbeitgeber, die immer glaubten, das Recht zu haben, den Arbeitern die Bedingungen, die sie für gut befinden, durchzusetzen zu können. Dem Vorstande genannten Vereins wurde von den betheiligten Innungen folgende Schreiben zu:

„Auf Ihr Schreiben vom 12. d. M. ist uns mit, daß die unterzeichneten Innungen einstimmig beschlossen haben, das Ansuchen des National-Sozialen Vereins abzulehnen.“

## L'Operaio Italiano.

Die Nr. 6 des italienischen Blattes, welche am 26. August erscheint, hat folgenden Inhalt: Der Achtstundentag. — Italiener in der Schweiz. — Die Verurtheilungen durch die Kriegsgerichte (Dr. Dino Rondani). — Die deutschen Erdarbeiter. — Für die Organisation. — Lohn- und Streik-

bewegung. — Unfälle auf Bauten. — Verschiedenes vom In- und Ausland.

Der „L'Operaio Italiano“ erscheint alle 14 Tage achteilig, ist in der Postzeitungsliste unter Nummer O. 92a eingetragen und kostet im Postabonnement pro Quartal 75  $\text{M}$ .

Mancher dieser  
Geschäftsbetrieb  
hat, als die  
Einnahme zu  
deutlich der  
Gegenseitlichen

hatten 1897  
eine Ausgabe  
M. 1—2000  
2000 kommen  
die entschädigt  
des Gehalt der  
Städten nicht  
trag, den die  
geschädigten  
en. Dagegen  
haft, die der  
O Versicherten  
nicht weniger  
ist angeht  
man mehr be-  
Unverfroren-  
ber, die den  
en wollen.

en Interessen,  
fürstliche Zu-  
gien und aus-  
gelassen, auf  
eten, das in-  
cht lassenden  
nangetafelten  
n unvermeid-  
tigkeit in der  
hren, die der  
der National-  
Das Kunst-  
melplatz für  
ie ausschließ-  
ienhafte Ab-  
Real- und  
Landes nach  
der Meister-  
ng und Be-  
und Gesellen,  
en zum In-

n. machte sich  
ng auf die  
r Zugrunde-  
umtgebiet der  
st bemerkbar.  
l 1725, vor-  
serin Maria  
nzen in An-  
che die Be-  
ellen ohne  
ünftiger  
n Schutze der  
re Profession  
te des Kampfes  
n und Edmund

auf eigene Hand auszuüben". Noch weiter gingen die Handwerkspatente der Jahre 1731 und 1732, welche erklärten, daß alle ohne landesfürstliche Erlaubniß errichteten Handwerksartikel und eingeführten Gebräuche null und nichtig seien und die Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche im Allgemeinen und die Vorlage der einzelnen Zunftsaßungen an die Hofbehörde behufs Bestätigung anordneten. Auf diese Weise entstanden die Spezialartikel der Zünfte, während für die kleineren Städte Böhmens, Mährens und Schlesiens am 5. Januar 1739 eigene Generalzunftartikel erlassen wurden. Allen diesen Bestimmungen gemeinsam ist die Regelung des Lehrlings- und Gesellenwesens, die Mäßigung des Einflusses der Zünfte bei Ertheilung des Meisterrechtes, die Feststellung der Vorschriften über Organisation und Versammlung der Zünfte, über Verwaltung und Verwendung des Vermögens derselben.

Das Zunftwesen hatte damit zwar eine gesetzliche Basis, aber auch einen gewaltigen Schlag erhalten. Einzelne bisher zünftige Gewerbe lösten sich vom Zunftzwange los, womit der Betrieb des Gewerbes ohne vorläufige Erwerbung des Meisterrechtes gestattet war, bis endlich das Hofdekret vom 30. März 1776 die Verleihung von Gewerbeberechtigungen bei Vorhandensein gewisser Bedingungen den Ortsobrigkeiten „nach Befund und ohne sich an eine gewisse Anzahl zu binden“ anheim gab. Durch die Hofdekrete vom 12. Mai 1786 und 8. Januar 1791 wurde die Verpachtung der Personalgewerbe „bei unachtsamem Gewerbeverluste“ verboten, den Gesellen das Wandern anheimgestellt, das Heranziehen der Ausländer begünstigt und für Beschwerden der Instanzenzug genau vorgezeichnet. Daneben wurden jene „Santirungen“ ganz frei gelassen, welche „theils keinen starken Verlag, theils aber eine mehrjährige Kunsternstung nicht erfordern, viele Hände beschäftigen können und deren Arbeiten entweder in den Erblanden garnicht oder nicht hinlänglich verfertigt werden“. Dieses, in gewissem Sinne freie System im Gewerbe- und Handelswesen wurde auch in der Folge wenig geändert und erhielt bloß mit verschiedenen Hofverordnungen, so über die Ablegung von Proben (Meisterstücken) zur Erlangung der Meisterrechte, über Einführung der Wanderbücher, Proklamirung der Freizügigkeit der Gewerbe usw. eine weitere unwesentliche Ausgestaltung.

In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts wirkte aber der Erfindungsgeist in ungeahnter Weise und die neuen Beförderungsmittel brachten die Konkurrenz des Auslandes. Die Gesetzgebung versuchte mit diesen Faktoren gleichen Schritt zu halten, sie lockerte nach und nach die übrig gebliebenen Schranken immer mehr und mehr, bis endlich die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 an Stelle der autonomen Zünfte, welche ohnedies jede Bedeutung verloren hatten, die Genossenschaften mit behördlich genehmigten Statuten unter Staatsaufsicht in's Leben rief.

Die Verhältnisse hatten aber seither mancherlei Aenderungen erfahren. Ein schwunghafter, nicht immer reeller Großbetrieb, eine rücksichtslose, in der Wahl ihrer Mittel selten verlegene Konkurrenz drohte das Kleingewerbe überhaupt zu verdrängen. Diesen Verhältnissen haben die beschränkenden

Grundsätze der Gewerbeordnung vom 15. März 1883 ihre Entstehung zu verdanken. Die Prinzipien aber, welche diese Bestimmungen charakterisiren und dem Gesetze vom Dezember 1859 gegenüber eine Entwicklung bedeuten, sind die Voraussetzung des Nachweises einer gewissen Vorbildung bei einzelnen Gewerben und eine den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umständen der Neuzeit mehr angepaßte, zwar stramme, aber doch mit ziemlicher Autonomie ausgerüstete Organisation des Genossenschaftswesens.

## II.

Die Genossenschaften (Gremien, Gilden, Zünften) sind durch Gesetz herbeigeführte Vereinigungen von Gewerbetreibenden, welche das gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, sammt den Hilfsarbeitern (Gehülften, Gesellen, Lehrlingen) derselben. Nach Umständen kann eine Genossenschaft auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter verschiedenartiger Gewerbe umfassen, in welchem Falle die Genossenschaft als eine „gemischte“ bezeichnet wird. Die politische Landesstelle bestimmt nach Einbernehmung der Handels- und Gewerbekammern den territorialen Umfang (Genossenschaftsbezirk), auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben und kann auch die Vereinigung mehrerer, bisher gesondert bestehender Gewerkskorporationen im gegenseitigen Einbernehmen zu einer Genossenschaft aussprechen.

Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einbernehmen oder über Begehren einzelner Gewerbekategorien die Letzteren aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke vorhanden sind, als selbstständige Genossenschaften errichtet werden. Wer in dem Bezirke einer Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wer mehrere verschiedenartige Gewerbe betreibt, welche nicht in einer Genossenschaft vereinigt sind, kann daher auch Mitglied mehrerer Genossenschaften werden. Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Genossenschaft tritt jedoch für die Inhaber jener Gewerksunternehmungen nicht ein, welche fabrikmäßig betrieben werden.

Der Zweck jeder Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Errichtung von Vorkaufskassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen usw. Insbesondere obliegt ihr:

1. Die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerksinhabern und ihren Gehülften, besonders in Bezug auf den Arbeitsvertrag, die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung von Zuschuldordnungen.

2. Die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen, durch Erlassung von Bestimmungen über sachliche und religiös-sittliche Ausbildung der

Ob nicht in dem Posten, der in den Berichten der Berufsgenossenschaften als „Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand“ bezeichnet wird und M. 410 262 beträgt, noch persönliche Ausgaben enthalten sind, ist fraglich. Die persönlichen Verwaltungsausgaben nach vorstehender Angabe stellten sich bei den Berufsgenossenschaften für 1896 auf 58,7 % pro Kopf der Versicherten oder 5,50 pZt. der Einnahme. Die Gewerkschaften hatten 1897 bei 410 864 Mitgliedern M. 108 426 Ausgabe für Gehälter. Das macht pro Kopf der Mitglieder 26,3 % oder 2,65 pZt. der M. 4 083 696 betragenden Einnahme. Die Verwaltung der Berufsgenossenschaften stellte sich mehr als doppelt so theuer, als die der Gewerkschaften, obgleich diese nur den 14. Theil der bei den Berufsgenossenschaften Versicherten umfassen. Mit der steigenden Mitgliederzahl verringern sich aber die Ausgaben für die Verwaltung pro Kopf der Mitglieder ganz wesentlich, wie dies unsere Berechnungen in Tabelle IV der Gewerkschaftsstatistik deutlich ausweisen. Wenn man schließlich noch berücksichtigt, daß nach § 25 des Unfallversicherungsgesetzes die Vorstände und Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften ihr Amt als „unentgeltliches Ehrenamt“ verwalten

solten, und in Erwägung zieht, daß Mancher Ehrenamtsinhaber aus seinem Geschäft eine größere Einnahme alljährlich hat, a größten Gewerkschaften an Jahreseinnahmen verzeichnen haben, dann offenbart sich deutl Berth des Geschreibsels der arbeiterfeim Presse.

Von den 51 Zentralverbänden hatten 3 keine Ausgabe für Gehälter, 18 eine M von unter M. 1000 und 10 von M. 1— Schon bei dem Ausgabebetrag von M. 2000 mehrere Personen in Betracht, die ent werden. Fast ausnahmslos steigt das Geh Gewerkschaftsbeamten in den großen Städten über M. 1800 pro Jahr; ein Betrag, d bürgerlichen Zeitungsschreiber der gesch Sorten als Nebeneinnahme betrachten. D weist die kleinste Berufsgenossenschaft, d Schornsteinfegermeister, mit nur 6000 Berfi schon eine Ausgabe für Gehälter von nicht n als M. 8938 für 1896 auf. Man ist ang dieser Thatsachen im Zweifel, was man me wundern soll, die Unkenntniß oder die Unberk heit der bürgerlichen Zeitungsschreiber, d Gewerkschaften etwas am Zeuge sicken wol

## Das Zunft- und Genossenschaftswesen in Oesterreich. \*)

### I.

Das Gewerbewesen in Oesterreich hat in seiner Entwicklung mannigfache Organisationsformen aufzuweisen.

Im Mittelalter suchte der Gewerbetreibende die Städte auf, um für seine Waare Absatz, Schutz für sich und seinen Erwerb zu finden. Hier bildeten sich bald Vereinigungen von Gewerbetreibenden mit korporativer Verfassung, die Zünfte, welche auf die Erlernung des Handwerks und den soliden Betrieb desselben, auf die Erhaltung des Gemeingeistes und des Sinnes für Ehrenhaftigkeit und gute Sitte einen unverkennbar wohlthätigen Einfluß ausübten.

Bald genügten jedoch diese natürlichen Zwecke nicht mehr; die Handwerksverbände strebten nach Einfluß im staatlichen und städtischen Leben und wurden zu einem mächtigen politischen Faktor, mit welchem Derjenige rechnen mußte, dem es um die Herrschaft zu thun war und der zur Errichtung eines dauernden Regiments der Unterstützung kräftiger und besitzender Bundesgenossen benötigte.

Dadurch wird auch die Ertheilung weitgehender Vorrechte an diese Korporationen sehr leicht erklärbar. Sie waren zum Theile die Aufgabe für zu leistende, zum Theile der Lohn für geleistete Dienste. Unter diesen Vorrechten nahm das Recht auf selbständige Gestaltung der mit dem eigenen Gewerbe im Zusammenhange stehenden Rechtsverhältnisse nicht den letzten Platz ein, so daß sich innerhalb der Zünfte eine starke, wenn auch keineswegs einheitliche Autonomie entwickelte. Wohl regelten an manchen Orten wieder Stadtmagistrate und Obrigkeiten diese Verhältnisse zu

Gunsten ihrer einseitigen und örtlichen Interessen ja verliehen selbst, auch ohne landesfürstlich-stimmung, zünftige Statuten, Privilegien und schließliche Vorrechte; aber diese regellosen bloße spezielle Privatvortheile berechneten, d industrielle Gesamtinteresse außer Acht las Vorgänge, die Fortdauer der alten unange Gewohnheiten und Gebräuche mußten unde lich zu einer allgemeinen Ungleichartigkeit Organisation des Gewerbewesens führen, d freien Entwicklung und Ausbreitung der Nat industrie immer hinderlicher wurde. Das wesen war allmählig zu einem Tummelpla politische Bestrebungen geworden. Die auß liche Arbeitsbefugniß, das privilegienhafte schließen der Zünfte gegeneinander, Real- Baugewerberechte, Marktzwang des Landes der Stadt, Ehezwang zu Gunsten der W töchter und Meisterwittwen, Fixirung un schränkung der Meister, der Lehrlinge und Brutalität gegen Pfuscher usw. waren zur halte des Innungsbegriffes geworden.

Unter der Regierung Karl's VI. mach der Einfluß der Staatsverwaltung au Regelung des Gewerbewesens unter Zug legung eines einheitlichen, das Gesamtgeb Monarchie umfassenden Planes zuerst beme

Die Hofverordnung vom 12. April 1725 erst für Wien erlassen, unter Kaiserin Theresia jedoch in sämtlichen Provinzen in wendung, enthielt in der Hauptsache die stimmung, daß verheirathete Gesellen v orläufige Erwerbung zünft Meisterechte mit dem gewöhnlichen Schu Behörden versehen werden sollten, ihre Pro

\*) Unsere vorstehende Darstellung des Zunftwesens ist entnommen: Reischauer, Heinrich: „Geschichte des A der Handwerkerzünfte.“ Gustav Kopeč: „Allgemeine österröichische Gewerkskunde.“ Dr. Ferdinand Seltam und Pöfzell: „Oesterreichische Gewerbeordnung.“